Ueber

den Begriff, den Inhalt und die Bedeutung des positiven Staatsverwaltungsrechts in dessen engerem Sinne.

Von Hoffmann.

Bei der mannigfachen wissenschaftlichen Bearbeitung, deren die Theorie der inneren Staatsverwaltung im engeren Sinne, die Polizei- und Finanzwissenschaft bis jetzt sich zu erfreuen hatten, ist das Verwaltungsrecht im engeren Sinne, d. h. in seiner Beschränkung auf die beiden Hauptzweige der inneren Staatsverwaltung oder sogenannten Administration, die Polizei- und Finanzverwaltung, einer solchen verhältnissmässig noch wenig gewürdigt worden, wie ein Blick auf den Gang und Stand der staatswissenschaftlichen Bestrebungen in der Literatur, und, was besondere Beachtung verdient, auf unseren Hochschulen zeigt. Selbst insoweit Jenes wirklich bis jetzt geschehen ist, stellen sich die diessfallsigen Leistungen grossen Theils als ungenügend dar, aus Gründen, welche vornämlich in der mangelhaften Behandlung der Sache liegen. Hauptsächlich fehlt es hierbei an der Zugrundlegung richtiger und klarer Begriffe, sowie an wissenschaftlicher Begränzung des Gegenstandes. Diese Mängel in den Bearbeitungen des Verwaltungsrechtes tragen aber, indem sie mehr oder

minder stark und durchgreifend hervortreten, wiederum dazu bei, die wissenschaftliche Bedeutung von jenem in den Schatten zu stellen. Es besteht demzufolge fortwährend eine bedeutende Lücke in der Literatur des öffentlichen Rechtes, welche bei dem Umfang und der Wichtigkeit des Gegenstandes in hohem Grade zu beklagen ist. War solche etwa in früherer Zeit, bei der damaligen unvollkommenen Ausbildung der Verwaltungs-Gesetze und Einrichtungen in den meisten Staaten, und dem hierauf beruhenden geringen Reiz zu ihrer wissenschaftlichen Behandlung, noch nicht so sehr fühlbar, so ist diess jetzt, bei der Stufe der Entwicklung, auf welcher jene nunmehr sich befinden, bei dem umfassenden und tief eingreifenden Einfluss, welchen dieselben auf das Staats- und Volksleben äussern, und bei der fortdauernden Aufmerksamkeit, welche ihnen ebendesshalb die Wissenschaft, freilich vorerst mehr im Allgemeinen und in abstracto, die Staatsthätigkeit aber umsomehr im Einzelnen und in concreto zuwendet, in um so höherem Grade der Fall. Unter solchen Umständen dürfte es wohl an der Zeit seyn, näher auf die vorliegende Lücke in der Staatswissenschaft aufmerksam zu machen und hiedurch zu einem entsprechenden Anbau des von der Wissenschaft noch so wenig berücksichtigten, der Routine desshalb fast ganz überlassenen, und auf diese Weise natürlich armen, bei einer wissenschaftlichen Behandlung aber sichern und reichen Gewinn für Wissenschaft und Leben versprechenden Feldes anzuregen. Hiezu mögen denn nun aber folgende Bemerkungen über den Begriff des positiven Staatsverwaltungsrechtes, über den Inhalt desselben, wie er hiernach im Allgemeinen zu bestimmen und zu begränzen ist, sowie über seine hierauf beruhende Bedeutung Einiges beitragen, da gerade in diesen Grundbeziehungen vielfach noch eine dem Interesse der Sache höchst nachtheilige Unklarheit zu herrschen scheint.

Was zunächst den Begriff des positiven Verwaltungsrechtes betrifft, so ist unter diesem in einem weiteren Sinne, und im blosen Gegensatz von dem Verfassungsrecht, als dem systematisch geordneten Inbegriff derjenigen Grundnormen eines Staates, welche sich auf die Form, die Richtung und die Gränzen der höchsten Gewalt in demselben im Allgemeinen beziehen, zu verstehen der zu einem systematischen Ganzen verknüpfte Inbegriff aller

derjenigen Normen und Einrichtungen eines Staates, welche sich auf die Realisirung der in der Verfassung und der übrigen Entwickelung desselben begründeten verschiedenen Zwecke im Einzelnen beziehen. In einem engeren, in der Theorie und Praxis feststehenden Sinne aber, den wir auch hier zu Grunde legen, begreift das Verwaltungsrecht nur diejenigen Normen und Einrichtungen eines Staates, welche die Polizei- und Finanzverwaltung, also eines Theils die Vorsorge desselben für die den Staatsgenossen neben Erhaltung der allgemeinen Rechtsordnung zu gewährende Unterstützung in Verfolgung ihrer Zwecke, [1] anderen Theils die Vorsorge für ordnungsmässige Beischaffung der zu Bestreitung des Staatsaufwandes erforderlichen materiellen Mittel betreffen. Ausgeschlossen hievon ist die Justizverwaltung, als ein von der Verwaltung im engeren Sinne genau abgeschlossenes Gebiet der inneren Verwaltung, und ebenso sind es die die äusseren Verhältnisse des Staates betreffenden Verwaltungszweige der Diplomatie und des Kriegswesens. Uebrigens sind hiebei auch obige beide Zweige des Verwaltungsrechtes im engeren Sinne, um ihrer wesentlichen Verschiedenheit willen, je von einander zu trennen und zu einem vollständig abgesonderten systematischen Ganzen zu verbinden, dem System der Polizeigesetze und Anstalten oder dem Polizeirecht, und dem System der Finanzgesetzgebung oder dem Finanzrecht. In gewissem Betracht könnte der Polizei- und der Finanzverwaltung noch ein dritter Zweig der inneren Verwaltung als eigener Gegenstand des Verwaltungsrechtes im engeren Sinne an die Seite gestellt werden, — die Regiminalverwaltung, wie wir ihn nach einem bereits hie und da üblichen Ausdruck nennen wollen, das heisst derjenige Zweig der Staatsthätigkeit, welcher die Aufgabe hat, die Hoheitsrechte des Staats oder der ihn repräsentirenden Staatsgewalt, und somit den Staatsorganismus im Allgemeinen, insoweit zu wahren

---

1) Abgesehen davon, dass bis jetzt die Möglichkeit einer schärferen Begriffsbestimmung der Polizei, welche zugleich in der Einzelausführung zutrifft, vom theoretischen Standpuncte aus noch nicht vollständig erwiesen worden ist, kann hier eine solche desshalb nicht gegeben werden, weil jene hier rein vom allgemeinen positiven Standpuncte, also ihrer allgemeinen Erscheinung nach aufgefasst werden muss. diese aber solches nicht zulässt.

und zu erhalten, als solches nicht den übrigen Verwaltungszweigen in besonderer Beziehung auf sie bereits obliegt. Als ein ergänzender Zweig der Staatsthätigkeit und dabei wesentlich verschieden von den übrigen neben ihm bestehenden, nimmt die Regiminalverwaltung wirklich in dem positiven Verwaltungsrecht eine eigene Stelle nothwendig und mit demselben Recht ein, wie ihm diese in dem positiven Organismus der meisten Staaten, zwar in Zusammenstellung mit diesem oder jenem anderen Verwaltungszweig, namentlich der Polizeiverwaltung, immer aber unter bestimmter Unterscheidung von diesen, eingeräumt ist, [1] und namentlich da eingeräumt werden muss, wo auf Seiten der Staatsgenossen gewisse öffentliche Rechte der Staatsgewalt gegenüber verfassungsmässig bestehen, wie Rechte von feudalen oder volksvertretenden Ständen, Rechte des Adels, der Kirchen, Municipalrechte von Gemeinden u. s. w. Eine Ausscheidung und Verknüpfung der auf die Regiminalverwaltung eines Staates sich beziehenden Normen und Einrichtungen zu einem in sich abgeschlossenen systematischen Ganzen darf jedoch insoferne als überflüssig erkannt werden, als jene in anderen bereits begründeten Theilen des öffentlichen Rechtes, namentlich in dem Staatsverfassungsrecht, in dem Kirchenrecht, in dem Gemeinderecht [2] u. s. w. vollständige Berücksichtigung finden; und nur

1) Vergl. z. B. die diessfallsigen Bestimmungen in Württemberg, wo obiger Zweig der Staatsthätigkeit dem Ministerium des Innern neben der Polizeiverwaltung zugewiesen ist, in dem Vten Edikt vom 18. November 1817 §. 30 unter Ziffer 1, 3, 14, und in der Instruction für die Kreisregierungen vom 21. December 1819 §. 5 — 10; im Allgemeinen aber Malchus Politik der inneren Staatsverwaltung, 1ter Theil, Heidelberg 1823, S. 41 ff.

2) Dass das Gemeinderecht hier, abweichend von der gewöhnlichen Ansicht, als eine selbstständige Abtheilung in dem ganzen Gebiet des öffentlichen Rechtes neben dem Staats- und Kirchenrecht, mithin weder als ein Theil des Privatrechtes, noch, die dem Staatsverfassungsrecht angehörigen Grundbestimmungen ausgenommen, als ein Theil des Staatsrechtes betrachtet wird, rechtfertigt sich aus dem ganzen Wesen der Gemeinde, vermöge dessen diese weder reine Staatsanstalt, noch blosser Privatverein, sondern eine eigenthümliche öffentliche Corporation ist, welche eines Theiles zwar Theil des Staatsgebietes, sowie Glied und Grundlage des Staatsorganismus und als solche dem allgemeinen Willen des Staates unterworfen, anderen Theiles aber ein selbstständiger Verein mit eigenen privatrechtlich begründeten Vermögensrechten, und einem hierauf gegründeten Selbstleben ist, insofern also auch ein eigenes

in einem System des gesammten Verwaltungsrechtes eines Staates muss wenigstens eine Andeutung dieses Verwaltungszweiges hinsichtlich seiner Aufgabe überhaupt, sowie seiner Organisation, unter Hinweisung auf dessen nähere Ausführung in den betreffenden anderen Theilen des öffentlichen Rechtes gegeben werden, was freilich unseres Wissens bis jetzt auch noch nirgends geschehen ist.

So wie nun aber dem Bisherigen zufolge der Begriff des Verwaltungsrechtes im weiteren und engeren Sinne hier festgesetzt ist, und insoferne solches hiernach überhaupt alle Normen und Einrichtungen in Beziehung auf die ihm angehörigen Zweige der Staatsverwaltung begreift, nimmt dasselbe einen weit grösseren Umfang ein, als ihm von den Schriftstellern über positives Staatsrecht, bei seiner Einreihung in das ganze System von diesem, in der Regel bisher gegeben wurde. Während in früherer Zeit ein bestimmter Begriff und eine hierauf gestützte genaue Begränzung des Staatsverwaltungsrechtes gegenüber vom Verfassungsrecht gar nicht festgestellt war, und desshalb in dem positiven Staatsrecht Verfassungs- und Verwaltungsnormen vermischt, auch diese zudem gewöhnlich nur kurz und aus dem beschränkten Gesichtspunkte des Staatshoheitsrechtes behandelt wurden, [1] so ist zwar seit neuerer Zeit jener Unterschied und

---

Princip hat. Es ist diese gewiss richtigere Ansicht von dem Wesen der Gemeinde in neuerer Zeit namentlich von Mittermaier, Commissionsbericht über den Entwurf eines Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden in Baden, und zwar auf den Grund einer geschichtlichen Anschauung, auf den Grund speculativer Betrachtung aber von Wirth, System der speculativen Ethik, 2ter Band, Heilbronn 1842, S. 151 ff., den auf zwei entgegengesetzten Extremen stehenden Ansichten gegenüber, aufgestellt worden. Seiner vielfachen Verwandtschaft mit einzelnen Theilen des Staatsverwaltungsrechtes wegen steht jedoch das Gemeinderecht diesem immerhin näher, als dem Gebiet der eigentlichen Rechtswissenschaft, wie solches heutzutage theoretisch und praktisch abgegränzt ist.

1) Vergl. z. B. in dieser Beziehung: J. J. Moser, Einleitung in das Churfürstlich Bayerische Staatsrecht, 1754; desselben, Einleitung in das Churfürstlich Pfälzische Staatsrecht, Frankfurt und Leipzig 1762; desselben, Einleitung in das Markgräflich Badische Staatsrecht, Frankfurt und Leipzig 1772; J. G. Breyer, *Elementa juris publici wirtembergici ac ducum privati, Ed. II. Tub.* 1787; von Römer, Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen, 2ter Theil, Halle 1788; Gustermann, Versuch eines vollständigen österreichischen Staatsrechtes, Wien 1793.

die wissenschaftliche Begründung des Verwaltungsrechtes fast durchgängig anerkannt,[1]) es wird aber dasselbe meistens auf blosse Rechtsverhältnisse auf Seiten der Staatsgewalt, beziehungsweise der Staatsunterthanen, hinsichtlich der einzelnen Zweige der Verwaltung beschränkt.[2])

Jene Ausdehnung des Verwaltungsrechtes auf alle Normen und Einrichtungen der Verwaltung ist jedoch durchaus nothwendig, wenn dasselbe eine umfassende, vollständige und zusammenhängende Darstellung der Verwaltung eines Staates geben soll, wie solche, als Mittel zu Erreichung der in der Verfassung und der übrigen Entwicklung von jenem begründeten Zwecke, durch verfassungsmässige Normen und Einrichtungen geregelt und begründet ist. In besonders hohem Grade gilt diess von dem Verwaltungsrecht im engeren Sinne, oder dem Polizei- und dem Finanzrecht. Die Gegenstände desselben, die Polizei- und die Finanzverwaltung, beruhen ihrem ganzen Wesen nach nicht allein, und sogar nicht einmal vorzugsweise, auf Rechtsnormen, deren

1) Schunk, Staatsrecht des Königreichs Baiern, Erlangen, Bd. 1, 1824, zieht die wissenschaftliche Begründung eines Verwaltungsrechtes in dem Sinne, wornach hierunter eine systematisch geordnete Zusammenstellung von Polizei-, Finanzgesetzen u. s. w., von Gesetzen und Verordnungen über die Verwaltung des Staates überhaupt verstanden wird, als eines Theiles des Staatsrechtes, überhaupt noch ganz in Abrede, und hält auch die gewöhnliche Eintheilung des positiven Staatsrechtes im engeren Sinne in das Staatsconstitutions- (Verfassungs-) und in das Staatsverwaltungsrecht für völlig unzulässig, und zwar besonders aus dem Grund, weil es das Staatsrecht nur mit Rechtsnormen zu thun habe, die positiven Normen für die Staatsverwaltung aber gar keine solche seyen. Eine Erörterung dieser Ansicht mag hier unterbleiben, da ihr von keiner Seite mehr beigetreten wird.

2) Unter den neueren Schriften legen obige Beschränkung namentlich mehr oder weniger zu Grunde, wenn solche gleich bei der Ausführung im Einzelnen nicht immer genau eingehalten wird: Schmelzing, Staatsrecht des Königreichs Baiern, Leipzig 1820; Weisse, Lehrbuch des K. Sächsischen Staatsrechtes, 1ter Band, Leipzig 1824, 2ter Band, Leipzig 1827; Weiss, System des öffentlichen Rechtes des Grossherzogthums Hessen, 1ter Band, Darmstadt 1837; Milheuser, das Staatsrecht des Königreichs Sachsen, 1ter Band, Leipzig 1839. Der hier angenommene weitere Umfang des Verwaltungsrechtes ist diesem entschieden nur eingeräumt in: R. von Mohl, das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, 2te Auflage, 2ter Band, das Verwaltungsrecht, Tübingen 1840, und von Moy, Lehrbuch des baierischen Staatsrechtes, Regensburg 1840.

Handhabung ihnen obliegt, sondern auch und ganz insbesondere auf zahlreichen reglementären Normen und Einrichtungen, welche mit jenen vielfach in engem organischem Zusammenhang stehen, indem sie entweder dieselben zu ergänzen dienen, oder in ihnen ihre Ergänzung erhalten. So ist, um nur einige Beispiele von diesem Zusammenhang zu geben, in der Polizeiverwaltung die Anzeigepflicht der Staatsgenossen bei ansteckenden Krankheiten, und die hierauf sich beziehende Rechtsnorm ein wesentliches Erforderniss für die medicinal-polizeiliche Thätigkeit des Staats; in engster Verbindung hiemit stehen aber die reglementären Anstalten zu Beschränkung wirklich ausgebrochener ansteckender Krankheiten. Ebenso ist das polizeiliche Verbot des Bettels und die hiedurch begründete diessfällige Verbindlichkeit der Staatsgenossen Hauptbedingung einer rationellen Armenpflege; dieselbe kann aber nicht bestehen ohne Anstalten für die Armenunterstützung und für die Verhütung der Armuth, sowie auch diese nicht ohne jenes; Eines ist durch das Andere bedingt. In der Finanzverwaltung ist das Recht der Steuererhebung vielfach verfassungsgemäss davon zunächst abhängig, inwieweit der Staatsbedarf durch andere Einkommensquellen, namentlich den Ertrag von Domänen gedeckt wird; die Verwendung dieses Ertrags für jenen Zweck beruht hiebei auf einem mehr oder weniger bestimmt ausgesprochenen Recht und einer gegenüberstehenden Verbindlichkeit; in beiden Beziehungen liegen also Rechtsnormen zu Grunde. In engem Zusammenhang hiemit steht aber der faktische Bestand jener unmittelbaren Einkommensquelle, und die Art ihrer Verwaltung, soferne hievon zunächst die Grösse des unmittelbaren Einkommens selbst abhängt, durch dieses aber die Grösse des Steuerbedarfs und somit die Steuerpflicht ihrer Gesammtgrösse nach bestimmt wird. Eben so beruht die Steuererhebung im Einzelnen auf der der Staatsregierung in irgend einer Weise in dieser Beziehung zukommenden Befugniss, und der gegenüberstehenden Leistungsverbindlichkeit der Staatsgenossen, also auf Rechtsnormen; ein weiteres unentbehrliches Erforderniss für jenen Zweck sind aber besondere reglementäre Anordnungen in Ansehung der Ausmittlung der der Besteurung unterliegenden Gegenstände im Einzelnen, der Realisirung und Controle der Steuererhebung, beziehungsweise Entrichtung u. s. w. — Ueberhaupt gibt es wohl kaum irgend einen

Zweig der inneren Verwaltung im engeren Sinne, wo nicht Rechtsnormen mit anderweitigen Normen und Einrichtungen in engem unauflöslichem Verbande stehen, beide wechselseitig einander bedingen und ergänzen. Wenn nun jene demungeachtet abgesondert, und ohne diese in einer systematischen Zusammenstellung vereinigt werden, so entsteht zwar hieraus ein mehr oder minder geordneter Inbegriff der in Beziehung auf die einzelnen Zweige der inneren Verwaltung im engeren Sinne bestehenden öffentlichen Rechtsbestimmungen, welcher dann auch gewissen beschränkteren Zwecken entsprechen mag, aber kein vollständiges, in sich zusammenhängendes und abgerundetes System der ganzen Verwaltung nach allen ihren Beziehungen; viele Theile derselben bleiben ganz unberührt, andere können nur theilweise und in abgerissenen Bruchstücken zur Sprache kommen. Nur eine einseitige Betrachtung der Verwaltung vom ausschliesslich rechtlichen Standpuncte aus kann sich daher bei einer Beschränkung des Verwaltungsrechts auf die Rechtsnormen der Verwaltung begnügen. Soll dasselbe eine vollständige und klare Erkenntniss der Verwaltung, wie diese in einem Staate verfassungsmässig nach allen Beziehungen zu Recht besteht, und in den durch sie zu erreichenden Zwecken begründet, auch demgemäss zu handhaben ist, so muss sie nothwendig ausser jenen Rechtsnormen auch die neben denselben bestehenden übrigen reglementären Normen und Einrichtungen der Verwaltung in ihrem organischen Zusammenhang aufnehmen. Die hier aufgestellte, dem eben Bemerkten entsprechende Begriffsbestimmung kann daher nicht anders, als vollkommen begründet und gerechtfertigt erscheinen, wie dann auch die bis jetzt erschienenen systematischen Bearbeitungen der Verwaltungs-Gesetze und Einrichtungen einzelner Staaten in entsprechender Weise behandelt worden sind. [1])

Der Inhalt des positiven Verwaltungsrechtes im engeren Sinne ist in seinen beiden, je selbstständig für sich bestehenden Theilen, durch den soeben bestimmten Begriff desselben im All-

---

1) Vergl. z. B. Rettig, die Polizeigesetzgebung des Grossherzogthums Baden, 3te Auflage, bearbeitet von Batz, Karlsruhe 1839; G. Roller, das württembergische Polizeirecht, 2te Auflage, Stuttgart 1841; (C. Schütz) Handbuch der Steuergesetzgebung Württembergs, Stuttgart 1835; u. s. w.

gemeinen fest begrenzt. Alle Normen und Einrichtungen eines Staats, welche auf dessen innere Verwaltung im engeren Sinne, die Polizei- und Finanzverwaltung, unmittelbar in einem gegebenen Zeitpuncte sich beziehen, gehören demselben an, mögen dieselben nun, dem bestehenden Verwaltungsorganismus gemäss, wirklich dem für diejenige Hauptabtheilung der Staatsthätigkeit, welchem sie ihrem Wesen nach eigentlich angehören, aufgestellten Verwaltungsdepartement, oder ausnahmsweise einem andern zur Handhabung zugewiesen seyn; namentlich gehören auch die Strafnormen in Polizei- und Finanzsachen dahin, da sie ein ganz wesentliches Mittel für einzelne Zwecke der Verwaltung bilden, und in engem Zusammenhang mit den übrigen Einrichtungen derselben stehen. [1]) Ueber den Grad von Vollständigkeit und Genauigkeit in der Aufnahme und Darstellung im Einzelnen entscheidet natürlich der Umfang und Zweck einer wissenschaftlichen Bearbeitung des Verwaltungsrechtes. [2]) Dagegen bleiben nothwendig ganz hievon ausgeschlossen alle diejenigen Normen und Einrichtungen, welche in einer nur mittelbaren Beziehung zu der Verwaltung stehen, unmittelbar aber

1) Es versteht sich von selbst, dass die Strafnormen hinsichtlich der in einem weiteren Sinne sogenannten Polizeivergehen, welche an sich wirkliche Rechts- oder Criminalvergehen, aus politischen Gründen aber der polizeilichen Strafgerichtsbarkeit überwiesen sind, in dem Polizeirecht keine Stelle finden, sondern als solche dem eigentlichen Straf- oder Criminalrecht zugewiesen werden müssen. Diess ist z. B. der Fall bei einem nicht unbedeutenden Theil der den Gegenstand des württembergischen Polizeistrafgesetzes vom 2ten October 1839 bildenden sogenannten polizeilichen Uebertretungen, soferne hierunter wirklich auch leichtere Rechtsvergehen begriffen sind.

2) Etwas Anderes ist es, ob die beiden Theile des Verwaltungsrechtes eines Staates als Abtheilungen des ganzen Systemes des Verwaltungsrechtes im weiteren Sinne, wobei es sich etwa nur von einer kurzen Uebersicht jener handelt, oder für sich allein im Ganzen, oder nur Theile hievon, ob sie für den Zweck einer mehr allgemeinen und wissenschaftlichen Belehrung, oder für unmittelbar praktische Zwecke bearbeitet werden. Ein richtiger Takt in angemessener Auffassung der in dem vorliegenden Zweck begründeten eigenthümlichen Bedürfnisse muss hier leiten. Jedenfalls ist aber grosse Vorsicht in der Ausscheidung des entbehrlich Scheinenden nothwendig, da Manches dem ersten Schein nach von geringer Bedeutung ist, was in der Wirklichkeit grosse Wichtigkeit hat.

einem andern Theile des positiven Rechtes angehören. Auch können je nur die positiv feststehenden Normen und Einrichtungen, sowie nur die von einem und demselben Staate, in einem System des Verwaltungsrechtes als Bestandtheile desselben aufgenommen, und dieselben hiebei weder durch eigene Folgerungen hieraus, noch durch blosse theoretische Grundsätze ergänzt oder weiter ausgeführt werden, da in der Verwaltung ihrem Wesen nach immer auch nur wirkliche, verfassungsmässig erlassene Normen maasgebend sind.[1] Im Uebrigen bringt es der Begriff des Verwaltungsrechtes, als eines systematischen Ganzen, von selbst mit sich, dass die ihm angehörenden Normen und Einrichtungen durchaus in einer dieser Verbindung entsprechenden Weise, ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Form der ersteren, geordnet und verarbeitet werden.

Diese natürliche Inhaltsbegränzung des positiven Staatsverwaltungsrechts ist nun aber eines Theils in der Wirklichkeit bisher wenig beachtet und eingehalten worden; andern Theils ist sie auch auf einzelnen Puncten, anderen Gebieten des positiven Rechts gegenüber, mehr oder minder ungewiss oder zweifelhaft. Zu einer näheren Bestimmung derselben ist daher dem im Allgemeinen hierüber Bemerkten folgendes Weitere in besonderer Beziehung auf das Polizei- und Finanzrecht beizufügen:

Das Polizeirecht enthält im Allgemeinen in materieller Beziehung: aus dem Gebiete der Rechtspolizei die Normen und Anstalten zum Schutze des Staats und der einzelnen Staatsangehörigen gegen widerrechtliche Angriffe;[2] aus dem Gebiete der

---

1) Von einem allgemeinen deutschen Polizei- und Finanzrecht kann im vollen Sinne des Wortes heut zu Tage nur noch in den wenigen Beziehungen die Rede seyn, in welchen dem deutschen Bunde verfassungsmässig eine Polizei- und Finanzgewalt eingeräumt ist. S. Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechtes, Frankfurt a. M. 1837. §. 122. 123. S. 191. ff.

2) Die Rechtspolizei muss hier der entgegenstehenden wissenschaftlichen Bedenken ungeachtet, (vgl. Mohl, System der Präventiv-Justiz oder Rechtspolizei, Tübingen 1834) geradezu als ein integrirender Theil der polizeilichen Thätigkeit überhaupt, mithin auch des Polizeirechts behandelt werden, da sie in der Wirklichkeit ganz allgemein als solcher anerkannt ist. S auch Mohl, Staatsrecht des Königreiches Württemberg, 2te Auflage, II. Band, Tübingen 1840 S. 277. ff.

Hülfspolizei oder der Polizei im engeren Sinne aber die Anstalten zur Vorsorge für die physische Persönlichkeit, (Medicinal-Armen- und Theurungspolizei,) für die geistige Persönlichkeit, (Bildungspolizei) und für das Vermögen der Staatsgenossen (Wirthschaftspolizei) in formeller Beziehung den Organismus, sowie die Formen der Geschäftsbehandlung, sowohl im Innern der verschiedenen (im materiellen Theile im Zusammenhang mit den einzelnen Normen und Anstalten anzuführenden) Polizeibehörden, als im Verkehr untereinander und mit andern Behörden, sowie mit den Staatsgenossen.[1]) Es gehören daher alle in diesen Beziehungen in einem Staate bestehenden Normen und Anstalten hieher, insoweit solche wirklich wesentlich polizeilicher Natur sind. Dagegen müssen auch aus diesem Grunde nothwendig alle Normen und Anstalten, welche wesentlich anderen Gebieten der Staatsverwaltung angehören, ausgeschlossen bleiben, wenn sie den polizeilichen Zwecken auch noch so sehr zur Unterstützung und Förderung dienen. Diess gilt namentlich: einmal von den Verfassungsnormen eines Staats über die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, insoferne sie theilweise zwar anerkanntermaasen in der Volkswirthschaftspflege ein bedeutendes Moment haben, diess aber nicht ihr nächster Zweck ist; sodann von den Strafrechts-Normen, welche zwar, insoweit ihnen etwa das Abschreckungsprincip zu Grunde liegt, schon in ihrer Aufstellung die Zwecke den Rechtspolizei unterstützen, ihr aber desshalb doch zunächst nicht angehören; ferner von manchen privatrechtlichen Normen, wie den Bestimmungen über Majorats- und Lehensverhältnisse, namentlich bei Bauergütern, über die Begränzung und Ablösbarkeit von Grundlasten, über die Gewerbrechte u. s. w., welche alle auf die Entwicklung der Volkswirthschaft einen höchst wichtigen Einfluss ausüben, desshalb aber doch

---

1) Die vollständigste, in der Hauptsache auch hier zu Grunde liegende wissenschaftliche Uebersicht über die einzelnen Kreise der rechts- und hülfspolizeilichen Thätigkeit in einem Rechtsstaate, und eben damit einen erwünschten Anhaltspunct für deren Classification im Verwaltungsrecht bietet dar: Mohls ebengedachte Schrift über die Präventivjustiz; dessen Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, I. und II. Bd. Tübingen 1832, 1833; und dessen Abhandlung über die Polizei in dem Staatslexikon von Rotteck und Welcker, 12. Bd. Altona 1841 S. 642 ff.

die eigentliche Pflege derselben nicht zum Zwecke haben; und zwar möchten hiebei die Gränzen zwischen dem Polizeirecht und dem Privatrecht in der Art zu ziehen seyn, dass in das erstere diejenigen Normen gewiesen werden, welche um allgemeiner Zwecke willen bestehen, und desshalb durch die Polizeibehörden von Amtswegen gehandhabt werden müssen, wenn auch die einzelnen zunächst dabei betheiligten Personen nicht darauf dringen wollten, in das leztere aber diejenigen, welche nur in Beziehung auf die Verhältnisse der Einzelnen zu einander aufgestellt sind, hinsichtlich deren daher jener Zwang zur Vollziehung nicht besteht. [1] Ebenso sind ausgeschlossen diejenigen Finanzgesetze und Einrichtungen, welche zwar polizeiliche Zwecke mehr oder weniger unterstützen, diess aber doch nicht zum nächsten Zweck haben, wogegen sie im lezteren Falle wirklich in das Polizeirecht gehören; demgemäss ist Anstalten, wie dem Verkauf von Domänen, der Erhaltung und Bewirthschaftung des Staatswaldbesitzes, dem Zollsystem u. s. w. im einzelnen Fall je nach Umständen eine nähere Darstellung oder eine blosse Andeutung im Polizeirecht zu geben. Auch die Vorkehrungen hinsichtlich der Verhältnisse zu anderen Staaten können, wenn sie gleich eine hohe Bedeutung für die Volkswirthschaftspflege haben, im Polizeirecht nur insoweit eine nähere Erwähnung finden, als auf ihnen innere polizeiliche Anordnungen beruhen. Ganz besonders aber ist eine sorgfältige und strenge Abscheidung von dem Polizeirecht nothwendig in Ansehung derjenigen Normen und Einrichtungen, welche sich auf die inneren und äusseren Verhältnisse der in einem Staate bestehenden Kirchen beziehen. Es berühren dieselben die Polizei zwar insoferne sehr nahe, als unter den von ihnen zu verfolgenden Zwecken die Förderung der Sittlichkeit oben ansteht, und sie hierin mit den polizeilichen Bestrebungen des Staats zusammentreffen; auch wird denselben sogar in jener Rücksicht vielfach, neben der Anerkennung und dem Schutz ihrer Rechte, wirkliche polizeiliche Unterstützung, durch Geldmittel, Ehrenbezeugungen, oder Unterricht in den Schulen, zu Theil. Die Kirchen haben

1) Diese Gränzbestimmung ist z. B. in Württemb. ausdrücklich anerkannt. S. Zusammenstellung der auf die Schafzucht sich beziehenden Polizeiverordnungen für das Königreich Württemberg. Verfasst auf Veranlassung des Königlichen Ministeriums des Innern. Stuttgart 1830, S. 1.

aber desswegen doch an sich, als zu Erhaltung und Belebung religiöser Ideen und Gefühle gegründete Gemeinschaften, ein von dem des Staats wesentlich verschiedenes Princip, und von den seinigen im Ganzen auch wesentlich verschiedene Zwecke. Die Kirchen dürfen daher, soll ihr innerstes Wesen nicht völlig verkannt, und sollen sie nicht in ein diesem durchaus widerstrebendes Verhältniss als blosses Mittel zu den Zwecken des Staats versetzt werden, was beides freilich oft schon geschehen ist, in dem Polizeirecht nicht weiter zur Sprache kommen, als insoweit denselben wirklich eine eigentliche polizeiliche Unterstützung zu Theil wird, oder als ihre Diener etwa von der Polizeiverwaltung wirklich gesetzmässig zu unmittelbarer Unterstützung ihrer Zwecke in Anspruch genommen werden, und insoferne eigentlich dem Polizeiverwaltungs-Organismus angehören. Hiebei ist in der ersteren Beziehung, in Ansehung der Unterstützung durch Geldmittel, natürlich wohl zu unterscheiden zwischen denjenigen unter den leztern, welche aus dem allgemeinen Staatseinkommen in polizeilicher Rücksicht, und denjenigen, welche vermöge einer auf dem Staate haftenden besonderen Rechtsverbindlichkeit abgereicht werden, indem nur die ersteren im Polizeirecht Erwähnung finden können, leztere aber lediglich in dem Finanzrecht unter dem allgemeinen Staatsaufwand einkommen müssen.[1] Die Normen und Einrichtungen in Beziehung auf die dem Staate zukommende Aufsicht über die Kirchen und dessen Ausübung gehören, von dem Standpuncte des Staats betrachtet, theils dem Staatsverfassungsrecht,

1) So wird z. B. in Württemberg für die Zwecke der evangelischen und der katholischen Kirche eine bedeutende Summe von Geldmitteln aus der Staatskasse abgereicht. Ein grosser Theil dieser Reichnisse, namentlich der Aufwand an Pfarrbesoldungen, sowie für Pfarrhaus- und Kirchenbauten von beiden Kirchen, beruht nun aber der Regel nach auf rein privatrechtlichen Verbindlichkeiten, die auf dem Staatsvermögen haften. Ein anderer Theil des Aufwandes für die katholische Kirche insbesondere, der für die Bisthumsdotation, beruht auf einem Staatsvertrag mit dem Römischen Stuhl, also auf einer öffentlichen Rechtsverbindlichkeit. Ein weiterer beträchtlicher Aufwand für dieselbe, der für die Verpflegung und den Unterricht von Candidaten des katholischen geistlichen Standes während ihrer Gymnasial- und Universitäts-Laufbahn in eigenen Convikten, beruht dagegen durchaus nur auf politischen und polizeilichen Gründen, auf dem Bestreben des Staats, die Staatsgenossen katholischer Confession mit denen evangelischer Confession auch in dieser

theils dem Regiminalrecht, und in dessen Vertretung dem Kirchenrecht an. Dass endlich das Gemeinderecht keine Stelle in dem Polizeirecht einnehmen kann, ist in der bereits oben für dasselbe in Anspruch genommenen selbstständigen Stellung im öffentlichen Recht begründet. Insoweit aber die Organe der Gemeindeverwaltung gesetzlich verbunden sind, für die Zwecke der Polizeiverwaltung unmittelbar mitzuwirken, hat das Polizeirecht hievon Erwähnung zu thun. Ebenso ist diess in Ansehung derjenigen polizeilichen Normen und Einrichtungen der Fall, welche zwar unmittelbar in den Gemeinden, durch die Gemeinde-Behörden, und wohl auch auf Gemeindekosten, aber auf die Anordnung oder den Rath der Staatspolizei-Verwaltung vollzogen und hergestellt werden.

Das Finanzrecht enthält im Allgemeinen in materieller Beziehung: einmal die Normen und Einrichtungen hinsichtlich der Feststellung, Grösse und Realisirung des Staatsaufwands, insoferne theils durch ihn der Regel nach die Grösse des Staatseinkommens im Ganzen bestimmt wird, theils derselbe auch mit diesem in unmittelbarerem Zusammenhang steht, wie der für eine Staatsschuld; sodann enthält solches als Hauptgegenstand die Normen und Einrichtungen hinsichtlich der Feststellung der verschiedenen Gattungen und Arten von Staatseinkünften, insbesondere aus Domänen, Regalien, Gebühren, und Steuern, ihrer Verwaltung, Sicherstellung und Erhebung; in formeller Beziehung enthält dasselbe eines Theils den Organismus der Finanzbehörden, so wie die Formen der Geschäftsbehandlung bei denselben überhaupt, andern Theils die Formen des Staatsrechnungswesens insbesondere. Wie nun demgemäss in das Finanzrecht, analog dem Polizeirecht, alle in den vorgedachten Beziehungen in einem Staate bestehenden Normen und Anstalten gehören, insoweit sie wesentlich finan-

Beziehung möglichst gleichzustellen, und zu Sicherstellung der religiösen Interessen beizutragen, während der diessfallsige Aufwand für die evangelische Kirche auf einer reinen Privatrechts-Verbindlichkeit beruht, welche, in Folge der Einziehung des evangelischen Kirchengutes der alten Landestheile zum Staatsgut, vom Staat übernommen wurde. Hiernach sind also im Württemb. Polizeirecht die Anstalten zu Förderung der religiösen Interessen durch Geldmittel von den übrigen Leistungen für die Kirchen genau zu unterscheiden.

zieller Natur sind, so bleiben ebenso auch alle diejenigen Normen und Anstalten hievon ausgeschlossen, welche wesentlich anderen Gebieten der Staatsverwaltung angehören, wenn sie auch die Finanzverwaltung sehr nahe berühren. Dieser Ausschluss findet daher einmal statt hinsichtlich der allgemeinen Verfassungsnormen eines Staats über ein etwaiges Steuerverwilligungsrecht der Stände, oder eine Befugniss derselben zu Prüfung des Finanzhaushalts, da dieselben zunächst nur in der den Ständen in diesem Falle obliegenden allgemeinen Verpflichtung und Berechtigung, die Volksrechte überhaupt zu vertheidigen, begründet, und daher aus dieser auch abzuleiten und zu erklären sind, mit dem Finanz-Haushalte selbst aber an und für sich in keinem nothwendigen Zusammenhange stehen. Eben so sind ausgeschlossen alle reine Privatrechtsnormen, wenn solche auch, was unter Umständen wirklich der Fall ist, auf den Bestand des unmittelbaren Eigenthums des Staats, dessen Verwaltung und Ertrag einen noch so bedeutenden Einfluss äussern, wie z. B. Normen hinsichtlich der Begränzung oder Ablösbarkeit von Grundgefällen, als Zehnten, Zins- und Lehengefällen, Frohnen u. s. w., da diess ihr nächster Zweck nicht, dieser vielmehr ein weit allgemeinerer ist.[1]) Diese Begränzung des Inhaltes des positiven Verwaltungsrechts im engeren Sinne in seinen beiden Hauptzweigen ist, ohne Zweifel

1) In dem Privatrechte ist freilich die Gränzlinie gegenüber von dem Finanzrecht, zufolge offenbarer Unklarheit der Begriffe, auch nicht durchaus genau festgestellt, und es werden desshalb zuweilen dort rein finanzielle Normen in Ansehung einzelner Privatgerechtsame als allgemeine privatrechtliche behandelt. So führt z. B. Weishaar, Handbuch des Württemb. Privatrechts 3. Ausgabe, 2ter Theil, Stuttgart und Tübingen 1833. S. 98. ff., in der Lehre vom Zehnten, die Normen der Württembergischen Finanzverwaltung hinsichtlich des Verkaufs (Verleihung) der Fruchtzehnten als allgemeine privatrechtliche Normen auf, obwohl sie keine allgemeine privatrechtliche Kraft haben, und durchaus keinen andern Zehntherrn binden können. Die Lehre von den Finanzregalien aber, welche doch unzweifelhaft einen wesentlichen Theil des Finanzrechts bildet, wird in Deutschland ziemlich allgemein in dem Privatrecht abgehandelt; ein Uebergriff der allerdings durch den Mangel an wissenschaftlicher Bearbeitung von jenem, hiedurch aber auch allein gerechtfertigt erscheint; denn mit dem gleichen Recht könnten sonst andere Finanz-Einrichtungen, welche eine Beschränkung des Privateigenthums und Erwerbs veranlassen, wie z. B Steuerauflagen, auch im Privatrecht abgehandelt werden.

aus Mangel an richtigen Grundbegriffen oder zufolge einer unvollkommenen Festhaltung derselben in der Ausführung, in den vorhandenen wissenschaftlichen Bearbeitungen desselben auf den meisten vorbemerkten Puncten mehr oder weniger überschritten worden, wie die Inhaltsübersicht derselben schon vielfach zeigt, und hier nicht näher auseinanderzusetzen seyn dürfte. Es ist diess aber der wissenschaftlichen Bedeutung des Verwaltungsrechts nothwendig nachtheilig, da eine Hauptforderung der Wissenschaft an dasselbe, die Einheit im Ganzen und in den einzelnen Theilen, hiedurch verlezt wird; und in dieser Rücksicht muss daher solche auch hier zum Voraus gefordert und vorausgesetzt werden. [1])

Die Bedeutung des Verwaltungsrechts im engeren Sinne liegt wohl nach den bisherigen Bemerkungen über den Begriff und Inhalt desselben in manchen Beziehungen bereits klar vor Augen. Sie muss aber hier nach allen Beziehungen vollständig auseinandergesetzt werden, da solches in dieser Weise bis jetzt unseres Wissens noch gar nicht geschehen, überdies manche Seite von ihr wirklich noch wenig oder gar nicht aufgedeckt worden ist, und hierin vornämlich auch der Grund seiner stiefmütterlichen Behandlung von Seiten der Wissenschaft liegen dürfte. Dasselbe hat nun im Allgemeinen eine hohe Bedeutung eines Theils für die Verwaltung des betreffenden Staats, andern Theils für die Erweiterung der Wissenschaft überhaupt; in der ersteren Beziehung also eine mehr praktische, in der andern eine mehr wissenschaftliche Bedeutung.

Die praktische Bedeutung des Verwaltungsrechtes für die Verwaltung des betreffenden Staates selbst liegt nicht allein, wenn auch hauptsächlich, in der Belehrung, welche den Organen der Verwaltung, sondern auch in der, welche den bei der Verwaltung betheiligten Einzelnen und ihren Vertretern über die Normen und Einrichtungen jener zu Theil wird;

---

1) Wenn in der Theorie der Verwaltung, namentlich in der Polizeiwissenschaft und Volkswirthschaftspolitik, im Zusammenhang mit den zunächst dahin abzweckenden Maasregeln, auch solche zur Sprache kommen müssen, welche andern Kreisen der Staatsthätigkeit angehören, soferne sie jene Zwecke mit berühren, so werden sie hier doch nothwendiger Weise auch ausdrücklich als jenen andern Kreisen angehörig bezeichnet. S. Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik, 2te Ausgabe, Heidelberg 1839, S. 12.

alles dieses aber besonders da, wo, wie in den meisten auf höherer Entwicklungstufe stehenden, und namentlich den deutschen Staaten, eines Theils eine ausgebreitete polizeiliche Thätigkeit zu Unterstützung der Staatsgenossen in Verfolgung ihrer Zwecke, andern Theils ein vielgegliederter Finanzhaushalt behufs einer geordneten Aufbringung der zu Erreichung der Staatszwecke erforderlichen materiellen Mittel besteht.

Für die Organe der Verwaltung hat das Verwaltungsrecht natürlich vor Allem eine hohe praktische Bedeutung. Eine Kenntniss der Verwaltungsnormen und Einrichtungen ist den Organen der Verwaltung, soweit ihre Thätigkeit überhaupt hierauf sich erstreckt, schon auf jeder Stufe der Verwaltung unentbehrlich. Der günstige Erfolg einer höheren Thätigkeit im Gebiete der Verwaltung, sowohl in Absicht auf die Handhabung der ihr zur Stütze dienenden, positiv bestehenden Normen und Einrichtungen, als auch in Absicht auf deren Fortbildung und Erweiterung, hängt aber wesentlich davon ab, dass deren Organe sich im Besitz einer wissenschaftlichen, also einer vollständigen, deutlichen und zusammenhängenden, oder solchen Kenntniss jener befinden, welche sowohl den historischen Grund derselben, als auch ihre Stellung und Bedeutung im ganzen Systeme der Verwaltung, sowie ihren Zusammenhang mit den übrigen Verhältnissen im Staate durchschaut. Einer Seits ist ohne eine solche Kenntniss nur eine rein mechanische und blinde, nicht aber eine freie, den vorliegenden Zweck klar vor Augen behaltende Handhabung der Verwaltungsnormen und Einrichtungen, wie solche auf jeder höheren Stufe der Verwaltung nothwendig ist, und eben so wenig eine richtige Anwendung, Auslegung oder Ergänzung der nicht für alle einzelne Fälle maasgebenden, zweifel- oder lückenhaften Normen möglich. Anderer Seits stellt sich aber obiges Erforderniss desshalb als Bedingung eines glücklichen Erfolges dar, weil jede Fortbildung und Erweiterung des Bestehenden, wenn sie heilsam seyn und ihrem Zweck entsprechen soll, an das Vorhandene genau sich anschliessen, mit demselben ein neues organisches Ganzes bilden muss, in welchem kein Theil dem andern feindlich gegenübersteht und entgegenwirkt. [1]) Sie ist namentlich Bedin-

1) Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, erste Abtheilung, 2te Ausg. Heidelberg 1843. S. 9.

gung einer diessfälligen nützlichen Anwendung allgemeiner wissenschaftlicher Lehrsätze, da die Wissenschaft selbst in ihrem Streben nach Allgemeinheit in die mannigfachen individuellen Verhältnisse im Leben nicht eingehen kann, die Berücksichtigung von diesen vielmehr bei ihrer Anwendung voraussetzt; [1]) und gewiss hat ebendesshalb die Nichterfüllung dieser Voraussetzung und eine hiedurch herbeigeführte unrichtige Anwendung der Theorie deren Credit in der Praxis häufig mehr geschadet, als etwaige Unvollkommenheiten derselben. Der den höheren Organen der Verwaltung eines Staats demgemäss unentbehrliche Besitz einer eigentlichen wissenschaftlichen Kenntniss der bestehenden Verwaltungsnormen und Einrichtungen kann nun aber wohl auch am sichersten nur durch förmliche wissenschaftliche Mittheilung derselben erlangt werden, wie sie das Verwaltungsrecht als die Wissenschaft hievon gewährt, wenn es anders nach wissenschaftlichen Grundsätzen bearbeitet ist. Mit Unrecht glaubt man gewöhnlich noch, dass die Normen und Einrichtungen der Verwaltung besser oder doch eben so gut durch das Geschäftsleben kennen gelernt werden, als durch wissenschaftliche Mittheilung. Kann auch nicht geleugnet werden, dass das Geschäftsleben als solches mit jenen durch das Bedürfniss ihrer Anwendung unmittelbar bekannt mache, dass sie sich hier dem Gedächtnisse tiefer einprägen, und ihre Bedeutung insoweit viel mehr, als ohne solche unmittelbare Anwendung möglich wäre, erkannt wird, [2]) so bleibt diese Art der Erkenntniss doch an sich der Regel und der Natur der Sache nach in vielen Beziehungen eine unvollkommene. Fürs Erste macht das Geschäftsleben in der Verwaltung aller nicht ganz kleinen Staaten nur mit einem oder wenigen Zweigen des betreffenden Verwaltungsdepartement einseitig bekannt, da durch die wissenschaftliche und technische Verschiedenartigkeit der in den einzelnen Verwaltungsdepartements, besonders dem Finanzdepartement, vereinigten Geschäfte eine Trennung derselben in mehrere, nicht allein der Stufe der Geschäftsbehandlung, sondern auch dem Gegenstande derselben nach verschiedene

---

1) Rau a. a. O. S. 14.

2) Schmidlin, Ueber die Vorbereitung zum Staatsdienst im Verwaltungsfache, Stuttgart 1834. S. 12.

Abtheilungen geboten, für den Einzelnen aber höchst schwierig oder ganz unthunlich ist, in allen diesen Geschäftsabtheilungen praktisch sich umzusehen. Sodann hängt es auch auf dem beschränkten Standpuncte der einzelnen Abtheilungen der Verwaltung und der dieselben vertretenden Behörden bei einem nicht unbedeutenden Theil der betreffenden Normen und Einrichtungen mehr oder weniger vom Zufall ab, wenn solche wirklich einmal zur Handhabung kommen; manche von ihnen können demzufolge oft lange nicht an die Reihe gelangen, und von diesen giebt alsdann das blose Geschäftsleben keine Kenntniss; selbst im günstigsten Falle aber werden die erforderlichen Kenntnisse nur allmählig, vielleicht erst nach längerer Zeit, also in keinem klaren Zusammenhang und Ueberblick erlangt. Endlich aber führt das Geschäftsleben selbst hinsichtlich derjenigen Normen und Einrichtungen, mit welchen es wirklich bekannt macht, nur ausnahmsweise, namentlich nur in dem Falle, wenn an ihrer Feststellung und Gründung mitgearbeitet wird, vollständig auf die Gründe und den Zusammenhang, auf welchen sie beruhen. Sowohl in Absicht auf Vollständigkeit, als in Absicht auf Klarheit der Erkenntniss ist daher die Schule des Geschäftslebens an und für sich unvollkommen. Wenn diese Schule demungeachtet es ist, auf welche die Organe der Verwaltung, in Absicht auf Erlangung der erforderlichen Kenntniss der von ihnen zu handhabenden und fortzubildenden Normen und Einrichtungen, noch fast überall angewiesen sind, wenn ferner in eben dieser Schule so viele Geschäftsmänner, ihrer practischen Wirksamkeit nach zu schliessen, mehr oder weniger auch eine vollständige, klare und geordnete Kenntniss von jenen erlangt haben, so wird jene Behauptung hiedurch doch nicht widerlegt. Jene Männer hatten sich entweder besonders günstiger Verhältnisse in ihrer Geschäftslaufbahn in den vorbemerkten Beziehungen zu erfreuen, oder begnügten sie sich nicht mit dem, was ihnen das Geschäftsleben darbot, sondern suchten solches durch eigene, mehr oder minder planmässige Forschung, in grösserer oder kleinerer Ausdehnung, zu ergänzen und zu vervollständigen. Ersteres kann nun der Natur der Sache nach nur Wenigen zu Theil werden, bildet also eine Ausnahme, die als solche im Allgemeinen nichts beweist. Lezteres dagegen ist zwar zum Glück im Ganzen, namentlich bei eifrigen Geschäfts-

männern, nicht so selten der Fall; es ist aber eines Theils, selbst einen günstigen Erfolg vorausgesetzt, der sich wohl nicht überall ergeben mag, der Regel nach auf diejenige Abtheilung der Verwaltung beschränkt, welche zunächst ihren Berufskreis bildet, mithin einseitig und, vom höheren Standpuncte aus betrachtet, ungenügend, anderen Theils für den Einzelnen mit grossem Kraft- und Zeitaufwand verbunden, welcher bei einer entsprechenden wissenschaftlichen Unterstützung hätte erspart, und anderen nützlichen Zwecken gewidmet werden können. [1]) Nach allem Diesem ist wohl die obige Behauptung hinlänglich erwiesen, dass das Verwaltungsrecht für die Organe der Verwaltung eine hohe praktische Bedeutung, als Mittel zu Erlangung der ihnen auf jeder höheren Stufe der Wirksamkeit erforderlichen Kenntniss der Verwaltungsnormen und Einrichtungen, habe. Hiebei soll übrigens die Behauptung entfernt nicht aufgestellt werden, als sei die Belehrung, welche das Verwaltungsrecht gewähre, für die Zwecke des Geschäftsmannes allein vollständig genügend, und mache diejenige, welche das Geschäftsleben gebe, überflüssig; diese muss vielmehr nach dem, was oben schon über ihre Vortheile bemerkt wurde, als eine jene wesentlich ergänzende noch ausdrücklich hervorgehoben werden.

Die praktische Bedeutung des positiven Verwaltungsrechts für die bei der Verwaltung nur Betheiligten und ihre Vertreter leuchtet auch schon von selbst ein, wenn man überhaupt bedenkt, von welch grossem Interesse es für dieselben seyn muss, die Normen und Einrichtungen der Verwaltung, welche sie unmittelbar betreffen, nach welchen sie sich zu richten haben, von welchen ihnen Unterstützungen oder Beschränkungen zuwachsen,

---

1) Der in der württembergischen Geschichte seiner aufopfernden Pflichttreue wegen rühmlich bekannte vormalige württembergische Oberamtmann **Huber** beklagt sich in seiner Selbstbiographie ausdrücklich über den ihm beim Antritt seines Amtes fühlbar gewordenen Mangel an einer zusammenhängenden und geordneten Belehrung über die Normen seines Wirkungskreises, und bemerkt dabei, dass ihn derselbe auch zu eigener Fntwerfung einer Skiographie derselben veranlasst habe, und zwar in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, wo doch die Verwaltung ihrer jetzigen Entwicklungsstufe gegenüber noch weit zurück war! S. **Huber**, Etwas von meinem Lebenslauf, Stuttgart 1798. S. 42.

näher zu kennen. Es ist nun aber diese Bekanntschaft für die grosse Anzahl Jener nicht allein in soferne von Interesse, als dieselben hiedurch in den Stand gesetzt sind, ihr Thun und Lassen in Verwaltungsangelegenheiten mit Sicherheit und ohne Gefahr, positiven oder negativen Schaden dabei zu erleiden, einzurichten, sondern auch und noch viel mehr in der Rücksicht, als ihnen hiedurch die Möglichkeit in höherem Grade gesichert ist, wegen bereits wirklich erlittener, oder wegen erst zu befürchtender Vernachtheiligungen von Seiten der Verwaltung die geeignete Hülfe oder Abwehr auf gesetzlichem Wege zu bewirken, und auf diese Weise die wahren Zwecke der Verwaltung selbst zu unterstützen. Besonders kommt in dieser Beziehung in Betracht die volksvertretenden Ständen gewöhnlich zukommende Befugniss und Verpflichtung, bei Ausübung der Gesetzgebungsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel oder Missbräuche, die sich bei der Staatsverwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden der Regierung vorzutragen, die für nothwendig erkannten Steuern zu bewilligen u. s. w.; ebenso, wenn auch in minderem Grade, die Befugniss berathender Feudal- und Provinzialstände, neue wichtige Gesetzesentwürfe, besonders auch in Verwaltungssachen, zu begutachten, Wünsche und Beschwerden in diesen Beziehungen anzubringen und geltend zu machen u. s. w. In allen diesen Beziehungen ist eine nähere Bekanntschaft mit den bestehenden Normen und Einrichtungen der Verwaltung unentbehrlich. Kann dieses nun nicht in Zweifel gezogen werden, so stellt sich das Bedürfniss einer wissenschaftlichen Unterstützung in Erlangung jener Bekanntschaft hier als um so grösser dar, als ihr keine solche Unterstützung, wie sie die Organe der Verwaltung an dem Geschäftsleben haben, zur Seite steht. Nicht mindere Beachtung verdient der Einfluss, welchen das Verwaltungsrecht, wenn es wirklich wissenschaftlichen Anforderungen entspricht, auf Ausbildung der öffentlichen Meinung, dieses Hauptelementes des öffentlichen Lebens in höher entwickelten Staaten, auf Berichtigung der Ansichten über die so viele Interessen unaufhörlich berührenden Einrichtungen der Verwaltung, und eben dadurch wohl auch vielfach auf Erhöhung und Befestigung der allgemeinen Zufriedenheit äussern muss. Die praktische Bedeutung des

Verwaltungsrechts rücksichtlich der bei der Verwaltung Betheiligten ist hiernach gewiss auch sehr hoch anzuschlagen.

Wie nun dem Bisherigen zufolge dem Verwaltungsrecht eine hohe praktische Bedeutung unzweifelhaft zukommt, so ist an demselben auch eine wissenschaftliche Bedeutung in hohem Grade anzuerkennen, insoferne sie das Wissen von der besten Einrichtung der inneren Staatsverwaltung im engeren Sinne, der Polizei und Finanzverwaltung, erweitert. Es geschieht diess auf doppelte Weise. Einestheils vermehrt das Verwaltungsrecht den Stoff, aus welcher die eigentliche Wissenschaft oder Theorie der Verwaltung, die Polizei- und die Finanzwissenschaft, vermöge ihrer empirischen Grundlage, ihr Gebäude aufzuführen hat, namentlich aber den Vorrath belehrender Erfahrungen, aus welchem sie, wenn sie anders etwas praktisch Brauchbares liefern will, in möglichst weitem Kreise ihre Lehrsätze abziehen muss, in einer höchst umfassenden und erspriesslichen Weise, und trägt so mittelbarer Weise zu Läuterung und Vervollständigung derselben, und somit zu Erhöhung ihres Ansehens bei, wie diess von der Wissenschaft auch wirklich zum Theil, [1] aber noch nicht genug anerkannt ist. Andern Theils ist aber der wissenschaftliche Einfluss des Verwaltungsrechts auch unmittelbarer Art: Indem dasselbe die positiven Normen und Einrichtungen der jetzigen Staatsverwaltung in ihrem Zusammenhang unter sich und mit anderen Verhältnissen, und in den Einzelnheiten ihrer Ausführung darlegt, giebt es eine klare und anschauliche Belehrung über die innere Anordnung, die Art der Ausführbarkeit, und den Werth oder Unwerth derselben, erweitert und berichtiget die diessfallsigen Ansichten, und verschafft auf diese Weise Manchem wohl die verdiente praktische Anerkennung durch die wirkliche Uebertragung in's Leben leichter und sicherer, als die Theorie es zu bewirken vermocht hätte, während es in Beziehung auf Anderes warnende Fingerzeige gibt. So dürfte namentlich das Hinarbeiten des deutschen Zollvereines auf möglichste Annäherung der Vereinsstaaten an einander hinsichtlich mancher inneren Verwal-

---

1) Es ist namentlich Rau, welcher diese Bedeutung einigermaasen anerkannt hat. S. dessen o. a. Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik S. 13., und dessen o. a. Grundsätze der Finanzwissenschaft, S. 13. und 20.

tungsnormen und Einrichtungen, zu innigerer Vereinigung und Verschmelzung der materiellen Interessen, einen bedeutenden Stützpunct in der wissenschaftlichen Ausbildung des Verwaltungsrechtes jener Staaten finden, da dieses vornämlich eine gründliche Belehrung über die wahre Beschaffenheit und den Werth ihrer Verwaltung, über die Vortheile und Nachtheile von Aenderungen in derselben zu geben im Stande wäre.

Die bisherigen Erörterungen dürften nun im Allgemeinen genügen, die hohe und vielseitige Bedeutung des Verwaltungsrechtes im Allgemeinen darzulegen. Sie dürften ferner genügen, seine besondere Bedeutung gegenüber von einigen, ihrem Inhalt nach verwandten wissenschaftlichen Complexen hervorzuheben. Dahin gehören namentlich: in Beziehung auf das Polizeirecht, das sogenannte deutsche Polizeirecht, welches nach den wenigen davon vorhandenen Bearbeitungen theils nur eine Zusammenstellung der den Regenten nach dem früheren allgemeinen deutschen Staatsrecht zukommenden polizeilichen Hoheitsrechte, [1]) theils eine Zusammenstellung der in einzelnen deutschen Staaten bestehenden wichtigeren polizeilichen Normen ist; [2]) in Beziehung auf das Finanzrecht aber: einmal das sogenannte Cameralrecht, welches, soweit Bearbeitungen hievon vorliegen, nichts Anderes ist, als eine Zusammenstellung der in den deutschen Staaten in Beziehung auf das eigentliche Kammereinkommen der Landesherrn bestehenden allgemeinen Rechtsbestimmungen; [3]) sodann die sogenannte Cameralpraxis, worunter je ganz Verschiedenes, bald eine allgemeine theoretische Anweisung zu der praktischen Geschäftsführung eines Cameralisten überhaupt , also eigentlich nichts als eine in einzelnen Beziehungen, theilweise durch Hereinziehen privatwirthschaftlicher Lehren, mehr in's Einzelne aus-

---

1) Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte, sowohl in Deutschland überhaupt, als in den preussischen Staaten, 3 Bände. Frankfurt a. d. O. 1785.

2) Berg, Handbuch des deutschen Polizeirechtes 2te Auflage, 7 Bände. Hannover 1802 ff. (Einmischung theoretischer Grundsätze).

3) Fischer o. a. Lehrbegriff; desselben kurzer Begriff des Cameralrechts, Halle 1796; Eschenmayer, Lehrbuch über das Staatsökonomierecht, 2 Bände, Frankfurt a. M. 1809.

geführte Abtheilung der Finanzwissenschaft, [1] bald eine Zusammenstellung der in einzelnen Staaten in Cameralgeschäften in Anwendung kommenden Normen [2] begriffen wird; ferner die sogenannte Amts- oder Cameralamtspraxis, unter welchem Titel bisweilen schon die in einem Staate in Beziehung auf die Amtsführung der Elementarstellen der Kammer- oder Domanialverwaltung bestehenden Normen und Grundsätze, mehr oder weniger wissenschaftlich und häufig vermischt mit privatrechtlichen und privatwirthschaftlichen Grundsätzen, zusammengestellt worden sind; [3] im Ganzen lauter Versuche, dem Mangel einer Belehrung über die Normen der Verwaltung im engeren Sinne abzuhelfen, welche aber alle, ihrer ganzen Anlage nach, dem Bedürfniss in keiner Weise vollkommen entsprechen konnten. Alles diess mag endlich genügen, den hohen Werth der wissenschaftlichen Bearbeitung des Verwaltungsrechtes zu erweisen, und zu ausgebreiteteren Bemühungen auf diesem noch so sehr vernachlässigten Felde anzuregen, zugleich aber auch zu dem Wunsche und der Hoffnung berechtigen, dass solche Bemühungen von wahrhaft wissenschaftlichem Geiste beseelt und geleitet seyn, und alsdann die verdiente Anerkennung finden möchten.

Vom politischen Gesichtspuncte aus reiht sich nun aber hier noch die Erörterung einer weiteren wichtigen Frage an, welche zwar auch schon theilweise, aber noch nicht genügend besprochen wurde, der Frage: ob und in welcher Weise dem positiven Verwaltungsrecht im engeren Sinne eine eigene Stelle als Gegenstand des akademischen Unterrichts einzuräumen, oder ob dasselbe dem Privatstudium in der Geschäftslaufbahn zu überlassen seyn möchte. In der Wirklichkeit ist der Unterricht im positiven Verwaltungsrecht, nach dessen ganzer Ausdehnung, und in vollständiger Abtrennung von anderen Disciplinen, bis jetzt nur auf

---

1) Sturm, Lehrbuch der Cameralpraxis, 2 Theile, Jena 1810, 1812.

2) Höck, Grundlinien der Cameralpraxis, Tübingen 1819.

3) So handeln z. B. in obenbemerkter Weise über die Geschäfte der Elementarstellen der Domanialverwaltung in Württemberg folgende beide Schriften: Christlieb, Einleitung in die Amtspraxis eines Rechnungsbeamten, Ellwangen 1805; Reyscher, Alphabetisches Handbuch der Amtspraxis königl. württ. Cameralbeamten, Reutlingen 1818.

einer deutschen Universität, der in Tübingen, welche überhaupt unter den wenigen, die eigene staatswissenschaftliche Fakultäten besitzen, in Beziehung auf die dahin gehörigen Fächer der vollständigsten Einrichtungen sich rühmen darf, ausdrücklich angeordnet, und desshalb ein eigener Lehrstuhl hiefür errichtet. [1]) Von den übrigen deutschen Universitäten sind es nur noch einige, welche eine mehr oder minder beschränkte Vorsorge hiefür treffen. [2]) Bei der Mehrzahl ist dagegen rein gar nichts für den Unterricht im Verwaltungsrecht gethan. Ebenso ist auch vom wissenschaftlichen Standpuncte aus das Bedürfniss einer Ausdehnung des Universitätsunterrichtes auf das positive Verwaltungsrecht nur von ganz Wenigen anerkannt und geltend gemacht, [3]) ausserdem aber, selbst da, wo es ganz nahe lag und eigentlich sich aufdrang, mit Stillschweigen übergangen worden. Namentlich ist in älteren und neueren Anweisungen zum staatswissenschaftlichen Studium, insbesondere zum Zweck der Vorbereitung auf den Administrativstaatsdienst, aus dem Gebiete des positiven Rechtes nur etwa ein grösserer oder kleinerer Theil der der eigentlichen Rechtswissenschaft angehörigen Disciplinen, als Gegenstand des wissenschaftlichen Studiums und des Universitätsstudiums insbesondere bezeichnet, des Verwaltungsrechtes aber hiebei nirgends, und selbst von denjenigen nicht gedacht

---

1) Schütz, Bemerkungen über die Bildung der württembergischen Regiminal- und Finanz-Beamten und über die staatswirthschaftliche Facultät in Tübingen, in Rau's Archiv der politischen Oeconomie und Polizeiwissenschaft, 4ten Bandes 2tes Heft, Heidelberg 1840, S. 200 ff.

2) In Würzburg und München wird die Polizei- und Finanzwissenschaft mit besonderer Rücksicht auf die Landesgesetzgebung, und in Göttingen (von einem Privatdocenten) die Polizeiwissenschaft in gleicher Weise vorgetragen. In Berlin, Breslau und Greifswalde finden nur zuweilen einzelne ganz kurze Vorträge über die Verwaltung, ebenso wie über die Verfassung des Staates, und über Behördenorganismus statt. In Heidelberg ist in neuester Zeit ein Cameralpracticum mit einer kurzen Darstellung des badischen Finanzwesens, in Freiburg aber ein Vortrag über das badische Administrationsrecht veranstaltet worden.

3) Schmidlin in dessen obenangeführter Schrift, S. 14 ff.; Schütz a. a. O.; die Abhandlung über die Errichtung staatswissenschaftlicher Facultäten auf den deutschen Universitäten, in der deutschen Vierteljahrsschrift 4tes Heft, 1840, S. 249 ff.

worden, welche eine gründliche Kenntniss der bestehenden Gesetzgebung als unabweisbares Erforderniss, und desshalb als ein Hauptziel des Bestrebens eines höheren Staatsbeamten, [1] oder den Nutzen eines durch den Universitätsunterricht schon zu gewährenden höheren Ueberblicks über den ganzen Kreis der künftigen Berufswirksamkeit im Administrativfache [2] ausdrücklich anerkannten und geltend machten. Die Frage von dem Studium des Verwaltungsrechts ist demzufolge, mit wenigen Ausnahmen, faktisch, wenn auch ohne ausdrückliche Begründung, dahin entschieden, dass dasselbe dem Privatfleiss ausserhalb der Universität überlassen bleibe. Ob nun aber auf diese Weise den allgemeinen Anforderungen, welche in dem Begriff unserer deutschen Universitäten liegen, ob namentlich den Interessen des Staates hinsichtlich der Erfüllung einer der wichtigsten Aufgaben, der inneren Verwaltung im engeren Sinne, entsprochen werde, ist eine andere Frage.

Der Anspruch der Staatswissenschaften auf gehörige Vertretung ihres Unterrichts auf den Universitäten ist, sowohl vermöge ihrer Stellung und Bedeutung in dem Gesammtgebiete der Wissenschaften überhaupt, als auch unter Hervorhebung des besonderen Interesse, welches der Staat rücksichtlich seiner Verwaltung hiebei hat, bereits vielfach, und erst in neuester Zeit zur vollen Evidenz erwiesen worden. [3] Auch sind demzufolge den allgemeinen theoretischen Staatswissenschaften, insbesondere der Nationalöconomie, und der Theorie der Verwaltung im engeren Sinne, der Polizei- und Finanzwissenschaft, gegenwärtig auf fast allen deutschen Universitäten eigene Lehrstühle eingeräumt, wenn auch hie und da noch mit auffallender Hintansetzung hinter andere

---

1) Von Jakob, Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften, Halle 1819, S. 356.

2) Rau, Gedanken über die wissenschaftliche Vorbereitung zum Administrativfache, in dessen Archiv, 2ten Bandes 1tes Heft, Heidelberg 1833. S. 99 ff. Die Uebergehung des Verwaltungsrechtes fällt hier umsomehr auf, als gleich im Eingang, S. 77, auf die Schrift von Schmidlin Bezug genommen ist, in welcher die Nothwendigkeit der Ausdehnung des Universitätsunterrichtes auf das Verwaltungsrecht ganz besonders und nachdrücklich hervorgehoben wird.

3) O. a. Abhandlung in der deutschen Vierteljahrschrift.

Wissenschaften. Nun ist aber das positive Verwaltungsrecht ein wesentlicher und ergänzender Bestandtheil der staatswissenschaftlichen Ausbildung für das Gebiet der Verwaltung; in allen Kreisen der Verwaltung ist Handhabung der bestehenden Verwaltungsnormen und Einrichtungen die nächste Aufgabe, eine vollständige, deutliche und zusammenhängende, mit einem Wort eine wissenschaftliche Kenntniss jener daher das nächste und unentbehrlichste Erforderniss der Verwaltungsorgane; und ebenso ist sie unumgängliche Bedingung für die gewöhnlich den höheren Kreisen der Verwaltung unmittelbar übertragene, von den unteren Kreisen aber vorzubereitende und zu begründende Fortbildung jener. Es ist ferner das Verwaltungsrecht, nach dem früher angeführten, in seiner richtigen Begriffsbestimmung und Inhaltsbegrenzung eine vollständig begründete und in sich abgeschlossene Wissenschaft, in materieller und formeller Beziehung unstreitig mit den übrigen Staatswissenschaften, namentlich aber den meisten Theilen der eigentlichen Rechtswissenschaft, zu gleicher wissenschaftlicher Geltung berechtigt. Es muss daher schon aus diesen Gründen dem positiven Verwaltungsrecht die gleiche Berücksichtigung in dem Cyclus des Universitätsunterrichts zu Theil werden, wie den übrigen Bestandtheilen des Gesammtgebietes der höheren geistigen Ausbildung, will die Universität ihrer Aufgabe vollständig nachkommen. Für diese Berücksichtigung spricht jedoch überdiess noch ein weiterer wichtiger Grund. Das Studium der Staatswissenschaften auf der Universität entbehrt ohne einen dem allgemeinen theoretischen Unterricht nachfolgenden Unterricht in den betreffenden Gebieten des Verwaltungsrechts einer wichtigen Ausrüstung und Kräftigung für den Uebergang in das praktische Leben. Jener theoretische Unterricht kann, wie die Theorie selbst, in seiner allgemeinen Richtung nicht in alle wirklichen und möglichen Fälle, welche sich im Leben vorfinden und bilden, eingehen; die in ihm aufzustellenden Grundsätze finden daher im Leben manche durch die Verhältnisse gebotene Beschränkungen, woraus sich Widersprüche zwischen dem Bestehenden, namentlich also den positiven Gesetzen und Einrichtungen, und den allgemeinen Grundsätzen der Wissenschaft ergeben, die häufig nur scheinbar und Folgen eines anderen, vielleicht höheren Grundsatzes sind. In dieser Beziehung gewährt nun dem Jünger der

Wissenschaft eine Vermittlung zwischen der Theorie und dem wirklich Bestehenden eine bedeutende Unterstützung beim Eintritt in's wirkliche Berufsleben in der Lösung der wichtigen und nicht leichten Aufgabe, jenem Leben wahrhaft sich zu befreunden, in ihm, was hievon abhängt, wirklich nützlich zu werden, dabei aber den Glauben an die Wissenschaft, und in ihm einen festen Halt und Stützpunct für's Leben zu behaupten. Jene Vermittlung gewährt nun wesentlich aber auch der Unterricht im Verwaltungsrecht; ohne ihn mag daher wohl manche freudig keimende Kraft nicht zu ihrer vollständigen Entwicklung kommen, indem sie entweder dem Leben bei seinen vermeintlichen Widersprüchen nicht mit voller Lust und Energie sich zuwendet, und desshalb in ihm nicht zu voller Anwendung kommt, oder den scheinbar irreführenden und unnützen Halt der Wissenschaft aufgiebt, und blind, schrankenlos, ohne höheres leitendes Princip, dem Leben sich hingiebt. Dieser höchst beachtungswerthe Umstand dürfte die allgemeinen Gründe, welche für die Aufnahme des positiven Verwaltungsrechts in den Kreis der übrigen akademischen Lehrfächer sprechen, nicht unbedeutend verstärken.

Nach allem Bisherigem muss die oben aufgestellte Frage über die Berücksichtigung des Verwaltungsrechts bei dem akademischen Unterricht entschieden dahin beantwortet werden, dass demselben aus dem Gesichtspuncte der Wissenschaft überhaupt, und im Interesse der Staatsverwaltung insbesondere, eine eigene und volle Stelle unter den bereits eingebürgerten Lehrfächern einzuräumen sei, und zwar in der Art, dass dasselbe selbstständig für sich allein, also abgesondert von anderen vielleicht verwandten Fächern, namentlich der allgemeinen Theorie der Verwaltung, wegen der Grundverschiedenheit seiner beiden Zweige aber ohnehin unter vollständiger Trennung dieser, des Polizeirechts einer, und das Finanzrechts anderer Seits, vorgetragen werde. Diese Absonderung ist im Allgemeinen in der wissenschaftlichen Selbstständigkeit und Abgeschlossenheit des Verwaltungsrechts, gegenüber von der Theorie der Verwaltung im engeren Sinne, der Polizei- und Finanzwissenschaft, mit welchen jene beiden Zweige bisher schon verbunden wurden, insbesondere aber in dem wesentlichen Unterschied des Princips, der letzteren von jenem als dem positiven Recht der Verwaltung begründet;

ein Unterschied, welcher bei einer Vermischung nur zu grossem Nachtheile des Einen, wie des Andern, einer Seits auf Kosten der Freiheit und Allgemeinheit des theoretischen, anderer Seits auf Kosten der rechtlichen Gebundenheit und Besonderheit des positiven Standpunctes vermischt wird.

Die erste Einführung und eine gleichbaldige genügende Besetzung des Lehrfaches des positiven Verwaltungsrechts bietet allerdings bei der Neuheit desselben und bei den eigenthümlichen Befähigungs- und Vorbereitungserfordernissen, die es voraussetzt, nicht geringe Schwierigkeiten dar;[1]) diese sind aber deutscher Gründlichkeit, Sorgfalt und Ausdauer wohl überwindlich, und in der Folge, wenn der Anfang einmal glücklich gemacht ist, auf dessen Grundlagen fernerhin nicht mehr sehr gross. Natürlich darf an das neue Lehrfach, in seinem ersten Entstehen, in Beziehung auf materielle Vollständigkeit und formelle Abrundung keine zu hohe Forderung gestellt, und nicht der Maasstab von längst, zum Theil seit Jahrhunderten begründeten, durch den vielseitigsten Anbau ausgebildeten Disciplinen angelegt werden. Gewiss wird der Zeitpunct höherer Vervollkommnung mit Hülfe der ihr zur Seite stehenden, in dem Kreis der Gegenwart höher entwickelten allgemeinen Wissenschaft, in einem weit kürzeren Zeitraum eintreten. Wesentliche Bedingung seines kräftigen Aufkommens ist aber noch insbesondere: einmal, dass seinen Vertretern der Zutritt zu allem dem positiven Material, aus dem sein Gegenstand aufzuführen ist, und das nicht, wie das Material der meisten übrigen positiven Rechtsfächer, in offenen Gesetzbüchern, sondern zu einem beträchtlichen Theile in den schriftlichen Geschäftsverhandlungen der verschiedenen Verwaltungsbehörden aufgehäuft ist, frei und unbeschränkt gestattet werde, da sie sonst nothwendig hinter den in der Sache begründeten Forderungen in Beziehung auf Vollständigkeit und Klarheit zurückbleiben müssten;[2]) und dann, dass

1) O. a. Abhandlung in der deutschen Vierteljahrsschrift, S. 251.

2) Der Verfasser gegenwärtiger Abhandlung, welchem der neugegründete Lehrstuhl des Verwaltungrechts an der Tübinger Hochschule, insbesondere für den Vortrag des Württembergischen Polizei- und Finanzrechts, sowie für den des Gemeinderechts übertragen ist, hat sich in obiger Beziehung von Seiten beider einschlägiger Ministerien in einer ausgedehnten Unterstützung in hohem Maase zu erfreuen.

in Beziehung auf den neuen Wissenszweig eine entsprechende Erweiterung der an die Candidaten des Verwaltungsfaches zu stellenden Befähigungsbeweis-Forderungen eintrete, indem hierin die natürlichste und wirksamste Empfehlung desselben liegt, ohne dieselbe aber, bei dem fast aller Orten ohnehin schon beträchtlichen Umfang der Anforderungen, der Natur der Sache nach alle Kraftanstrengung in der Regel auf diese beschränkt bliebe. Unter diesen besonderen Bedingungen wird, die Erfüllung der allgemeinen Bedingungen einer gedeihlichen Lehrthätigkeit vorausgesetzt, das neue Lehrfach rasch einen freudigen Aufschwung nehmen und bald schöne Früchte seiner Wirksamkeit tragen, seine frühere Vernachlässigung aber alsdann nur um so unbegreiflicher erscheinen.
